

Foreign Account Tax Compliant Act (FATCA) **Informationsschreiben zuhanden der Kontoinhaber**

Im Jahr 2014 trat das US-Steuerrecht FATCA in Kraft, das sich weltweit an Finanzinstitute richtet. Neben vielen anderen Ländern hat auch die Schweiz mit den USA einen Staatsvertrag zur erleichterten Umsetzung der FATCA-Gesetzgebung abgeschlossen. Auf der Basis dieses Staatsvertrags wurde schliesslich ein Schweizer FATCA-Gesetz erlassen, das per 30. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Durch FATCA soll eine mögliche Steuerhinterziehung zu Lasten der USA eingedämmt werden.

Nach FATCA müssen die Kontoinhaber sowie die in diesem Zusammenhang beherrschenden Personen von Rechtspersonen oder Trusts vom kontoführenden Finanzinstitut daraufhin überprüft werden, ob Anhaltspunkte für eine US-Steuerpflicht bestehen (Ermittlung des sog. FATCA-Status). Die Ermittlung des FATCA-Status eines jeden Kontoinhabers und der beherrschenden Personen von Rechtspersonen oder Trusts ist eine dem kontoführenden Finanzinstitut obliegende gesetzliche Pflicht. Finanzinstitute sind überdies gesetzlich dazu angehalten, den ermittelten FATCA-Status zu dokumentieren. Zu diesem Zweck muss ein Formular eingeholt werden, aus dem sich der FATCA-Status entnehmen lässt. Zusätzlich bzw. alternativ sind abhängig vom FATCA-Status auch US-spezifische Formulare (z.B. W-8BEN-E, W-8IMY) zu unterzeichnen. Das Formular muss auch dann eingeholt werden, wenn der Kontoinhaber keinen US-Bezug hat.

Besteht bei einem Konto kein US-Bezug, werden keine Daten vom Kontoinhaber an die US-Steuerbehörden gemeldet. Ist ein Konto einer US-Person zuzurechnen, so muss das kontoführende Finanzinstitut vom Kontoinhaber bzw. den beherrschenden Personen von Rechtspersonen oder Trusts zusätzlich das IRS Formular W-9 und eine Zustimmung zur Meldung spezifischer Kontodaten an die US-Steuerbehörden einholen.

Erteilt der Kontoinhaber die Zustimmung zur Meldung der Kontodaten, so meldet das kontoführende Finanzinstitut die gesetzlich festgelegten Daten periodisch an die US-Steuerbehörden. Erteilt der Kontoinhaber die Zustimmung nicht, so übermittelt das kontoführende Finanzinstitut keine spezifischen Kontodaten. Stattdessen ist das Finanzinstitut verpflichtet, die Anzahl und den Gesamtbetrag sämtlicher bei ihm geführten Konten mit US-Bezug, für die keine Zustimmung vorliegt, in aggregierter Form an die US-Steuerbehörden zu melden. Auf der Basis der aggregierten Meldung kann die US-Steuerbehörde schliesslich mittels eines Amtshilfesuchts die Übermittlung von spezifischen Kontodaten verlangen.

Spezifische Kontodaten erhalten die USA im Zuge von FATCA demnach nur bei Konten mit US-Bezug, sofern der Kontoinhaber explizit seine Zustimmung zur Datenmeldung erteilt, oder im Rahmen von behördlichen Ermittlungen zu spezifischen Steuerfällen. Letzteres setzt aber stets ein Amts- oder Rechtshilfverfahren voraus.

Die neuen Regelungen unter FATCA gelten nicht nur für Schweizer Finanzinstitute. Sie müssen weltweit auf allen relevanten Finanzplätzen umgesetzt und eingehalten werden.

Disclaimer

Das vorliegende Schreiben dient als allgemeine und unverbindliche Information und vermag eine fachkundige Beratung nicht zu ersetzen. Es wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt, es kann jedoch nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt in der Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Freiburger Kantonalbank wird ausgeschlossen.